

**Bericht des BSV und der ESTV vom 6. Januar 2026 zuhanden der SGK-S
für die Sitzung vom 26. Januar 2026**

**Auswirkungen des Beschlusses des Nationalrats vom
10. September 2025**

1. Auftrag

An ihrer Sitzung vom 21. Oktober 2025 hat die SGK-S die Verwaltung beauftragt, folgende Fragen in Bezug auf den Beschluss des Nationalrats vom 10. September 2025, die Mehrwertsteuer (MWST) um 0,7 Prozentpunkte befristet bis Ende 2030 zu erhöhen, zu beantworten:

- Welche Kosten entstehen für die Unternehmen, wenn die MWST für drei Jahre erhöht und danach wieder gesenkt wird?
- Was würde passieren, wenn die MWST-Erhöhung in einer Volksabstimmung, die wohl spätestens 2027 stattfinden müsste, abgelehnt und erst zwei bis drei Jahre später eine Finanzierungslösung verabschiedet würde?
- Welche Steuereinnahmen hätten die Kantone mit der Lösung des Nationalrats?

2. Kosten einer MWST-Änderung für die Unternehmen

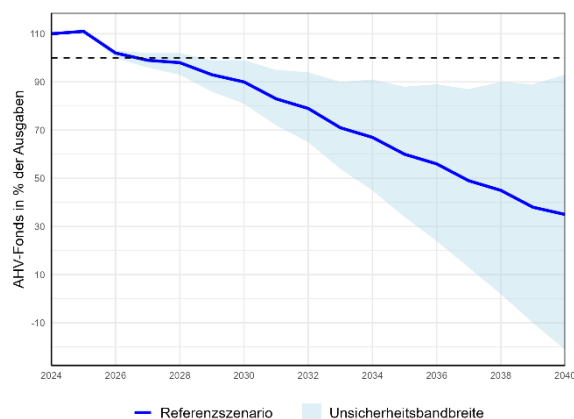
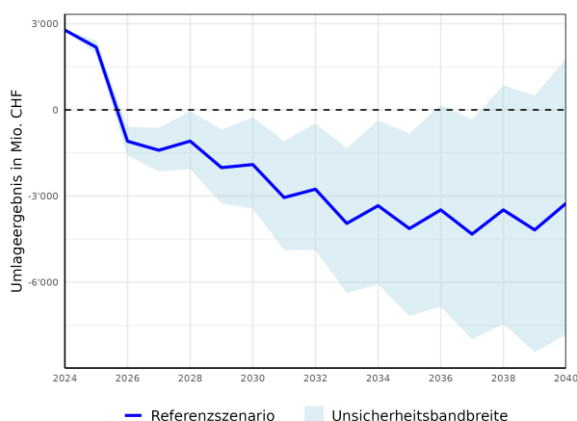
Für die Unternehmen sind Satzänderungen bei der MWST mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Bei den MWST-pflichtigen Unternehmen fallen bei jeder Änderung der Steuersätze rund 150–200 Millionen Franken an Umstellungskosten an. Bei einer temporären Erhöhung für drei Jahre, gefolgt von einer Senkung, fallen die Umstellungskosten zweimal innert kurzer Zeit an.

Die Unternehmen benötigen genügend Zeit für die Umsetzung einer Steuersatzänderung. Idealerweise beträgt die Vorlaufzeit 1 Jahr ab Feststehen von neuen Steuersätzen. Steht weniger Vorlaufzeit zur Verfügung, besteht die Gefahr, dass Unternehmen, gerade bei Vorauszahlungen und periodischen Leistungen, der Kundschaft zu wenig bzw. zu viel MWST in Rechnung stellen. Bei Steuersatzerhöhungen müssten die Unternehmen folglich die Steuersatzdifferenz aus ihrer Marge bezahlen, bei Steuersatzreduktionen würde sich die Weitergabe der Reduktion an die Konsumentinnen und Konsumenten verzögern.

3. Konsequenzen, wenn erst nach Ablehnung einer MWST-Erhöhung eine Finanzierungslösung eingeführt würde

Nachfolgende Tabelle und Grafiken zeigen die Entwicklung von Umlageergebnis und Stand des AHV-Ausgleichsfonds, mit Einführung der 13. AHV-Rente, aber ohne Finanzierungsmassnahmen (geltende Ordnung). Neben dem Referenzszenario werden auch die Szenarien «Hoch» und «Tief» dargestellt. Die vollständigen Finanzperspektiven finden sich im Anhang.

Finanzperspektiven AHV	Umlageergebnis (in Mia. Franken)			Fondsstand in % der Ausgaben		
Projektion für das Jahr	2030	2035	2040	2030	2035	2040
Referenzszenario	-1,9	-4,1	-3,3	90%	60%	35%
Projektionsbandbreiten Untere und obere Grenzen (Szenario tief bzw. hoch)	[-3,4 ; -0,3]	[-7,2 ; -0,8]	[-7,8 ; 1,8]	[81% ; 99%]	[34% ; 88%]	[-21% ; 93%]



Die 13. Altersrente wird ab 2026 ausbezahlt und verursacht jährliche Kosten von rund 4,2 (in 2026) bis 4,5 Milliarden Franken (in 2030) für die AHV. Ohne zusätzliche Einnahmen ergibt sich zwischen 2026 und 2030 gemäss Referenzszenario ein durchschnittliches jährliches Umlagedefizit von 1,5 Milliarden Franken. Die Schätzungen sind mit Unsicherheit verbunden. Zwischen 2026 und 2030 könnte sich das Umlageergebnis je nach Szenario zwischen -2,5 und -0,4 Milliarden Franken bewegen.

Wenn eine Finanzierungslösung nicht 2028, sondern erst drei Jahre später in Kraft treten würde, wären bis dahin bereits fünf Auszahlungen der 13. Altersrente erfolgt – mit kumulierten Kosten von rund 22 Milliarden Franken. Der Stand des AHV-Ausgleichsfonds würde in diesem Fall 2031 unter 90 Prozent sinken. Ohne Massnahmen würde sich die finanzielle Lage der AHV rasch verschlechtern und der Finanzierungsbedarf im Laufe der Zeit erheblich steigen.

4. Einkommenssteuern Kantone und Gemeinden

Aufgrund der Einkommenserhöhung von Berechtigten der 13. Altersrente steigen die Einnahmen aus den Einkommenssteuern ab dem Jahr 2026. Gemäss den in der Tabelle dargestellten Schätzungen würden die jährlichen Einkommenssteuereinnahmen der Kantone und Gemeinden inklusive deren Anteil an der direkten Bundessteuer (21,2 %) aufgrund der im Dezember 2026 erstmals ausbezahlten 13. AHV-Rente um schätzungsweise rund 650 Millionen Franken ansteigen (Schätzungen für das Jahr 2026, gestützt auf Steuerdaten von 2022). Diese Schätzungen beziehen sich auf den Fall, dass die 13. Altersrente mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer finanziert würde, wie es der Beschluss des Nationalrats vom 10. September 2025 vorsieht. Nicht berücksichtigt sind mögliche höhere Abzüge auf die steuerbaren Einkommen, wenn für die Finanzierung der 13. Altersrente eine Erhöhung der AHV-Beiträge beschlossen würde. Dies würde zu Mindereinnahmen bei den Einkommenssteuern führen und

damit zu einem geringeren Netto-Ertrag für Kantone und Gemeinden (vgl. Bericht des BSV und der ESTV für die Sitzung der SGK-S vom 4. April 2025 «Finanzierungsmodell»).

Tabelle: Geschätzte Mehreinnahmen für Kantone und Gemeinden durch die Besteuerung der 13. Altersrente durch die Einkommenssteuern. Jahre 2026 bis 2040. In Millionen Franken.

	Einkommenssteuern von Kantonen und Gemeinden, <i>ohne</i> Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer	Einkommenssteuern von Kantonen und Gemeinden, <i>inkl.</i> Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer (21,2%)
2026	626	653
2027	644	671
2028	654	682
2029	683	713
2030	699	729
2031	733	765
2032	746	778
2033	782	816
2034	794	829
2035	825	861
2036	836	872
2037	868	905
2038	875	913
2039	906	945
2040	912	951

Die Schätzungen basieren auf Daten der Bundessteuerstatistik von 2022. Das Ergebnis wurde auf die darauffolgenden Jahre bis 2040 hochgerechnet. Diese Hochrechnung stützt sich auf Schätzungen zur erwarteten Einnahmenentwicklung der direkten Bundessteuer und zur erwarteten Entwicklung der Ausgaben für die 13. Altersrente. Die Schätzung der Auswirkungen bei den kantonalen Einkommenssteuern erfolgte mithilfe des Steuerrechners der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Sie basiert auf einer repräsentativen Stichprobe, da die Verarbeitung grosser Datenmengen sehr zeitaufwendig und teilweise instabil ist. Die Schätzungen beziehen sich auf die Gesamtheit der Kantone und Gemeinden. Je nach Alters- und Einkommensstruktur eines Kantons oder einer Gemeinde kann sich im Einzelfall ein vom schweizerischen Durchschnitt abweichendes Muster ergeben.

Die Schätzungen sind aus verschiedenen Gründen mit Unsicherheit behaftet. Hauptgrund dafür ist, dass aus der Bundessteuerstatistik, welche den Schätzungen zugrunde liegt, nicht hervorgeht, wie hoch die Anteile der verschiedenen Einkommensarten wie Renten, Erwerbseinkommen oder Vermögenserträge sind. Die Zuteilung der ausbezahlten Renten gründet deshalb auf Annahmen. Weiter sind in der Bundessteuerstatistik keine Angaben zu den steuerbaren Einkommen bei den kantonalen Einkommenssteuern enthalten. Aus diesem Grund beruht die Schätzung der Auswirkungen auf die Einkommenssteuern von Kantonen und Gemeinden auf zusätzlichen Annahmen, was zur Unsicherheit der Schätzung beiträgt.

Schliesslich hängen die finanziellen Auswirkungen auch von Steuerreformen ab, die im Verlaufe der Hochrechnungszeitraum beschlossen werden. So ist etwa die beschlossene Eigenmietwertreform in den verwendeten Daten nicht abgebildet. Dies verstärkt vor allem die Unsicherheit der geschätzten Auswirkungen in Jahren, die weiter in der Zukunft liegen.